Honorar für Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Grundlage der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind die Regelungen der Baustellenverordnung vom 10.06.1998. Danach ist u.a. ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erarbeiten und aufzustellen, ferner ist ein SiGe-Koordinator im Hinblick auf den Arbeitsschutz der auf der Baustelle Tätigen zu installieren. Diese Leistungen unterfallen nicht der HOAI. Es handelt sich nach hier vertretener Auffassung auch nicht um Besondere Leistungen, sondern um Leistungen, die außerhalb der HOAI stehen.

Damit stellt sich die Frage, welches Honorar für Leistungen im Zusammenhang mit der SiGe-Koordination vereinbart werden kann. Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass die Vertragsparteien das **Honorar** für die Leistungen des SiGe-Koordinators **frei vereinbaren** können. Es kann daher ein Pauschalhonorar, ein Zeithonorar mit oder ohne Kappungsgrenze oder auch eine andere Honorarvariante vereinbart werden. Es ist anzuraten, das Honorar schriftlich zu vereinbaren. Aber auch eine nur mündlich getroffene Honorarvereinbarung ist wirksam.

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick gegeben über die derzeit diskutierten Ansätze für die Ermittlung eines angemessenen Honorars des SiGe-Koordinators:

1. Das Oberlandesgericht Celle (OLG Celle, Baurecht 2004, 1649) hat in einer Entscheidung ein Honorar in Höhe von 0,4 % – 0,6 % der Nettobausumme als angemessen angesehen.

2. Die Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen hat ein Leistungsbild vorgestellt, welches nach Planungs- und Ausführungsphase untergliedert ist. Hierzu wurden ferner Honorartabellen veröffentlicht. Allerdings wurden diese bereits im Jahr 1999, d.h. kurz nach Inkrafttreten der Baustellenverordnung veröffentlicht, so dass diesen Tabellen noch keine praktischen Erfahrungen zugrunde lagen.

3. Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) hat eine „Praxishilfe zur Honorarermittlung für

Leistungen nach der BaustellenVO" vorgelegt (Heft 15 der AHO-Schriftenreihe). Danach werden drei sogenannte „Gefährdungszonen" unterschieden, welche den jeweiligen Honorarbereich bestimmen. Für die einzelnen „Gefährdungszonen" werden Objektlisten vorgegeben. Auch eine Punktebewertung ist möglich. Ein weiteres Element für die Honorarberechnung sind sodann die anrechenbaren Kosten. Legt man die Praxisempfehlungen der AHO zugrunde, so können im Einzelfall deutlich höhere Grundhonorare für den SiGeKo anfallen, als dies etwa die Entscheidung des OLG Celle (s.o.) vorsieht. Nach einer Aufstellung von Koeble kann das Grundhonorar nach dieser Berechnungsmethode bei abnehmendem Einfluss höherer Baukosten zwischen 3,4 % bis 0,16 % der anrechenbaren Kosten liegen.

Praxishinweis: Das Honorar des SiGeKo ist frei vereinbar. Es sollte auf jeden Fall bei gleichzeitiger Bestimmung des Leistungsbildes schriftlich vereinbart werden. Bei der Höhe des Honorars kann auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (0,4 % - 0,6 % der Netto-Bausumme) zurückgegriffen werden oder aber auch auf die „Praxishilfe" der AHO (Heft 15 der AHO-Schriftenreihe), wobei Letztere ein höheres Grundhonorar für die Leistungen der SiGeKo beinhaltet.

Dr. Rolf Theißen

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht

Theißen Stollhoff & Partner
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
TSP
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | Tel. 030/399776-0 | www.ts-law.de